



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 25 (S. 485-492)**

Titel **Verordnung betreffend die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung.**

Ordnungsnummer

Datum 27.11.1899

[S. 485] § 1. Die Anstellung der nachstehend (§§ 3 ff.) genannten Beamten und Angestellten erfolgt in der Regel auf die gesetzliche Amtsdauer von drei Jahren durch den Regierungsrat.

Die Amtsdauer beginnt mit dem Antritt des Amtes und endigt mit dem Tage, da die Stelle in der Erneuerungswahl wieder besetzt wird. Führt der abtretende Beamte oder Angestellte im Einverständnisse mit der Wahlbehörde seine Funktionen bis zum Amtsantritt des Nachfolgers weiter, so gilt seine Amtsdauer erst als mit diesem Termine abgelaufen.

Tritt im Laufe der Amtsdauer ein Wechsel in der definitiven Besetzung einer Stelle ein, so gilt der neue Inhaber, sofern nicht eine provisorische Wahl erfolgt, als für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt.

§ 2. Die Vorstände der Direktionen sind ermächtigt, mit Zustimmung des Regierungsrates innerhalb der durch den Voranschlag eingeräumten Kredite Ingenieure, Geometer, Zeichner, Assistenten, Gehülfen, Kanzlisten u. s. f. auf kürzere Zeit einzustellen.

§ 3. Der Staatsschreiber bezieht eine Jahresbesoldung von 5000 bis 7000 Fr., der Kanzleisekretär eine solche von 4000 bis 5000 Fr., der Staatsarchivar eine solche von 4000 bis 5000 Fr., dessen Gehülfe eine solche von 3000 bis 4000 Franken. // [S. 486]
Die Sekretäre beziehen eine Jahresbesoldung von 4000 bis 6000 Franken.

Ferner beziehen jährlich:

Kanzlisten	1.	Klasse	Fr. 2500–3500
"	2.	"	" 2200–3000
"	3.	"	" 1800–2500
Weibel			" 1600–2500

Direktion des Innern.

Chef des statistischen Bureau	Fr. 4000–5000
Beamter für das Zivilstands wesen	" 3000–4000

Direktion der Justiz und Polizei.

Staatsanwälte und Direktor der Strafanstalt	Fr. 5000–7000
Hauptmann des Polizeikorps und Verwalter der Strafanstalt	" 4500–6000



Uebrige Offiziere des Polizeikorps und Verwalter der Korrektionsanstalten	"	4000–5000
Beamter für die Fremdenpolizei	"	3000–4000

Direktion der Finanzen.

Staatsbuchhalter und Staatskassier	Fr.	4000–6000
Wertschriftenverwalter	"	3500–5500
Gehülfe und Stellvertreter des Staatskassiers	"	3500–5000
Revisoren, Kassenkontroleure, Verifikator der Notariatsgebühren, Stempelverwalter, Salzdirektor, Bergwerksverwalter	"	3200–4800
Buchhaltungsgehülfen	"	2000–4000
Gehülfen des Salzdirektors und des Bergwerksverwalters	"	1800–3000
Fischereiaufseher // [S. 487]	"	1000–2000

Direktion der Volkswirtschaft.

Direktor der landwirtschaftl. Schule	Fr.	5000–7000
Oberforstmeister	"	4500–6500
Kulturingenieur, Kantonsgeometer und Kreisforstmeister	"	4000–5800
Börsenkommissär	"	4500–6000
Handelsregisterführer	"	3500–4800
Adjunkt für Viehversicherung	"	3000–4500
Adjunkte des Kulturingenieurs und des Oberforstmeisters	"	2500–4000

Direktion des Gesundheits- und des Militärwesens.

A. Gesundheitswesen.

Kantonschemiker	Fr.	5000–6500
Dessen Assistenten	"	3000–5000
Kantonsapotheker	"	4000–6000
Dessen Gehülfen	"	2000–3000

Kantonsspital Zürich nebst Augen- und Frauenklinik.

Direktoren der Kliniken	Fr.	1500–2500
Direktor der medizin. Poliklinik	"	4000–6000
Sekundärärzte der Kliniken	"	2500–4000
Verwalter	"	4500–6000
Staatskellermeister	"	2500–3500



Kantonsspital Winterthur.

Arzt	Fr. 5000–7000
Verwalter	" 4500–6000

Irrenheilanstalt Burghölzli.

Direktor	Fr. 6000–7000
Sekundararzt	" 4000–6000
Verwalter	" 4500–6000
Assistenzarzt	" 2500–3500

Pflegeanstalt Rheinau.

Direktor	Fr. 6000–7000
Sekundararzt	" 4000–5000
Verwalter // [S. 488]	" 4500–6000

Pflegeanstalt Wülflingen.

Arzt	Fr. 3000–4000
Verwalter	" 3500–5000
Assistenzärzte aller Anstalten (exkl. Burghölzli)	" 1000–2500

B. Militärwesen.

Zeughausdirektor	Fr. 5000–7000
Kantonskriegskommissär	" 4500–6500
Kreiskommandanten (exkl. Aushilfe)	" 4000–5500
Stellvertreter des Kriegskommissärs	" 3000–5000
Buchhalter des Zeughausdirektors	" 3000–4000
Kasernenverwalter	" 2500–4000

Direktion des Erziehungswesens.

Direktor des Technikums	Fr. 3000–5000
Rektor des Gymnasiums	" 1500–3000
Rektor der Industrieschule	" 1500–2500
Direktor des botanischen Gartens	" 1500–2500
Assistent desselben	" 2000–2500
Obergärtner des botanischen Gartens	" 2000–3500
Direktor des Lehrerseminars	" 1500–2000
Direktor der Tierarzneischule	" 1000–1500
Bibliothekar der Kantonalbibliothek	" 4000–5000
Unterbibliothekar derselben	" 3000–4000

Kantonsschulverwalter und Lehrmittelverwalter	"	3500–4500
Arbeitsschulinspektorin	"	2500–3000

Direktion der öffentlichen Bauten.

Kantonsingenieur und Kantonsbaumeister	Fr.	5000–7000
Deren Adjunkte	"	4000–6000
Kreisingenieure und Wasserrechtsingenieur	"	4200–5800
Rechnungssekretär	"	3500–5000
Hochbauaufseher	"	3000–4500
Hauswärte // [S. 489]	"	1500–2500

§ 4. Für neu ins Amt eintretende Beamte gilt in der Regel das vorstehende Besoldungsminimum als Anfangsbesoldung; immerhin sollen tüchtige Leistungen in der früheren Stellung, besondere Fähigkeiten, sowie die örtlichen Lebensverhältnisse entsprechend berücksichtigt werden.

Bei befriedigenden Leistungen treten je nach Beginn einer neuen Amtsperiode Erhöhungen ein in der Weise, dass mit Anfang der sechsten Amtsperiode das Maximum der Besoldung erreicht wird.

In ausnahmsweisen Fällen kann eine Erhöhung durch Beschluss des Regierungsrates innerhalb einer Amtsdauer auch früher gewährt oder durch Beschluss des Kantonsrates die Besoldung einer Amtsstelle bis auf einen Viertel über das oben vorgesehene Maximum erhöht werden.

§ 5. Der Regierungsrat bestimmt die Entschädigungen, welche von denjenigen Beamten, die freie Wohnung, freie Beköstigung u. s. w. für sich allein oder mit ihrer Familie gemessen, an die Staatskasse zu leisten sind.

§ 6. Alle Gebühren, welche von den Behörden und Beamten bezogen werden, fallen in die Staatskasse.

§ 7. Die Besoldung bildet die Entschädigung für alle und jede Inanspruchnahme und Betätigung des betreffenden Beamten oder Angestellten aus seinem Amte, im besondern also auch die Entschädigung für die Besorgung der Aktuarate der in den Geschäftskreis der betreffenden Direktion fallenden Kommissionen, für Anstaltsbesuche, Augenscheine, Visitationen, Inspektionen u. s. f. (§ 12).

Alle und jede Nebenbezüge dieser Beamten und Angestellten an Gebührenanteilen, Taggeldern, Provisionen und Zulagen irgend welcher Art etc. für Verrichtungen, welche in den Pflichtkreis ihres Amtes gehören, fallen dahin.

Beiträge, welche der Bund für kantonale Beamtenleistungen leistet, und Entschädigungen, welche er für besondere Verrichtungen solcher bezahlt, fallen in die Staatskasse.

§ 8. Jeder Beamte und Angestellte ist verpflichtet, auch ausser der vorgeschriebenen Arbeitszeit, sofern es nötig ist, sich seinen Amtspflichten zu widmen, sowie für abwesende Beamte oder Angestellte soweit möglich einzutreten, ohne Anspruch // [S. 490] auf Entschädigung. Immerhin soll die Inanspruchnahme nicht über einen Monat dauern.



§ 9. Für Uebernahme von Expertisen, Gutachten und anderen zeitraubenden Nebenarbeiten haben die Beamten die Ermächtigung des Vorstandes ihrer Direktion einzuholen.

§ 10. Wo ein Beamter das Bureau mit Genehmigung der Oberbehörde selbst zur Verfügung stellt, wird ihm hiefür ein den Ortspreisen angemessener Zins bezahlt.

§ 11. Die Entschädigung von Experten (Kreisschätzer der Brandassekuranz, Steuerkommissäre, Rebbaukommissär, Expropriationskommissär u. a.) bestimmt der Regierungsrat.

Die Besoldung der Wärter und Wärterinnen, sowie des übrigen Dienstpersonals der kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten wird durch ein der Genehmigung des Regierungsrates unterliegendes Regulativ bestimmt; diejenige der Abwärte und des Hilfspersonals anderer kantonalen Anstalten durch die betreffende Aufsichtskommission mit Genehmigung des Regierungsrates.

§ 12. Die Beamten und Angestellten, welche in Dienstsachen reisen müssen, beziehen die Fahrauslagen, soweit sie nicht Freikarten haben, und allfällige Dienstauslagen (für Telegramme, Telephongespräche etc.), sowie die wirklichen Barauslagen für den Unterhalt. Der Regierungsrat ist ermächtigt, wo ihm dies als angemessen erscheint, an Stelle der Barauslagen für den Unterhalt eine Tagesentschädigung festzusetzen, die aber den Betrag von 6 Fr. für den ganzen oder 3 Fr. für den halben Tag nicht übersteigen und nur dann verrechnet werden darf, wenn das Reiseziel mehr als 6 km vom Amtssitz des betreffenden Beamten entfernt ist.

§ 13. In Krankheitsfällen wird den Beamten und Angestellten die Besoldung voll ausbezahlt auf so lange, als sie sich im Staatsdienst befinden. Bei solchen Personen, die auf unbestimmte Zeit beziehungsweise auf Kündigung angestellt sind, wird, sofern die Arbeitsunfähigkeit im 1. oder im 2. Jahre der Anstellung im ganzen 3 Monate, in einem folgenden Jahre 6 Monate gedauert hat, die zuständige Direktion dem Regierungsrate Antrag darüber stellen, ob der Betreffende weiter im Dienste zu behalten sei oder für eine gewisse Zeit eine reduzierte Lohnzahlung einzutreten habe.
// [S. 491]

§ 14. Die Beamten und Angestellten beziehungsweise deren Hinterlassene haben bei im Staatsdienste erlittenen Unfällen Anspruch auf Schadloshaltung nach Massgabe des Bundesgesetzes betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht etc. vom 26. April 1887.

§ 15. Sofern kantonale Beamte oder Angestellte militärpflichtig sind und in Rekrutenschulen, Unteroffiziers- und Offiziersschulen oder Wiederholungskurse einzurücken haben, beziehen dieselben in der Regel und nach Anleitung von Art. 341 des Obligationenrechtes ihren vollen Gehalt beziehungsweise Taglohn. Immerhin wird es in das Ermessen des Direktionsvorstandes gestellt, die Nichtauszahlung beziehungsweise Reduktion des Gehaltes zu verfügen:

- a) wenn der Beamte oder Angestellte einen Militärdienst freiwillig macht;
- b) wenn es sich um provisorisch Angestellte handelt, deren definitive Anstellung in Frage gestellt ist;
- c) wenn es sich um eine missbräuchliche Inanspruchnahme der kantonalen Verwaltung handelt.



§ 16. Jeder Beamte und ständige Angestellte der kantonalen Verwaltung kann alljährlich unter Fortbezug seiner Besoldung einen vierzehntägigen Urlaub beanspruchen, über dessen Antritt er sich mit dem Vorstand der betreffenden Direktion oder dem von demselben hiezu ermächtigten Beamten zu verständigen hat.

Für längeren Urlaub ist bis auf die Dauer von vier Wochen die Bewilligung des Direktionsvorstandes, über die Dauer von vier Wochen hinaus diejenige des Regierungsrates einzuholen.

Sollten die Bedürfnisse der Verwaltung eine Verlegung der Ferien nötig machen, so hat sich der Betreffende der bezüglichen Anordnung zu unterziehen.

§ 17. Durch gegenwärtige Verordnung werden alle durch Verordnungen oder Beschlüsse des Regierungsrates aufgestellten Bestimmungen betreffend die Besoldungsverhältnisse der Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung aufgehoben, insbesondere auch die widersprechenden Bestimmungen der §§ 16, 19–24 und 80–82 der Verordnung betreffend den Strassen-, Wasserbau- und Hochbaudienst vom 6. Juni 1896 // [S. 492] und § 18 Abs. 2 der Verordnung zum Gesetze betreffend das Kantonalpolizeiikorps vom 13. September 1897.

§ 18. Die gemäss dieser Verordnung zu bestimmenden Besoldungen gelten vom 1. Januar 1900 an.

Zürich, den 27. November 1899.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. J. Stössel.

Der Staatsschreiber,

Stüssi.

Die vorstehende Verordnung ist am 27. November 1899 vom Kantonsrat genehmigt worden.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/03.12.2015]